

Neue Heimleiter

Objektyp: **Index**

Zeitschrift: **Fachzeitschrift Heim**

Band (Jahr): **73 (2002)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

NEUE HEIMLEITER

Alters- und Pflegeheime

Alters- und Pflegeheim Schärme, 4917 Melchnau	Erich Scholz
Alters- und Pflegeheim Sägematt, 2543 Lengnau	Margrit Grüninger
Alters- und Pflegeheim, Zum Stud, 6442 Gersau	Oswald Bühler
Regionales Pflegeheim Sonnhalden, 9320 Arbon	Werner Staub
Altersheim Kirchhofplatz, 8200 Schaffhausen	Dr. Rodolfo Mähr
Alters- und Pflegeheim Lindenhof, 7075 Churwalden	Marco Langfranchi
Alters- und Pflegewohnheim Bodana, 8599 Salmsach	Maria Kisters
Alters- und Pflegeheim Letz 8752 Näfels	Daniel Grob-Elmer
Alters- und Pflegeheim Stiftung Schönbühl, 8200 Schaffhausen	Theo Deutschmann
Alterszentrum Kehl 5400 Baden	Thomas Wernli
Alterssiedlung/Altersheim des Amtes Erlach, 3232 Ins	Karola Strauch
Casa da vegls e da tgira Lumnezia 7142 Cumbel	Martin Caduff
Regionales Pflegeheim Sonnhalden 9320 Arbon	Werner Straub
Alters- und Leichtpflegeheim 3454 Sumiswald	Rinaldo Andrini
Alters- und Pflegeheim Beatenberg 3803 Beatenberg	Thomas Maier
Alters- und Pflegeheim Feld 9230 Flawil	Heinrich Cernelc
Betagenheim Hinterrhein 7440 Andeer	Richard und Ruth Hebeisen
Zentrum für Pflege- und Betreuung «Luegeten» 6313 Menzingen	Thomas Wyss-Abächerli
Alters- und Pflegeheim «Stapfenmatt» 4626 Niederbuchsiten	Ruedi Rüfenacht
Alters- und Pflegeheim «Bündtner Herrschaft» 7304 Maienfeld	Urs Hardegger
Alters- und Pflegeheim «Falkenhof» 4663 Aarburg	Thomas und Erika Stettler-Frey
Alterszentrum Rotenwies 9056 Gais	Rösli Gantenbein
Alters- und Pflegeheim «Madle» 4133 Pratteln	Walter Bont
Altersheim «Blumenheim» 4800 Zofingen	Hannes und Erika Wirz
Alterszentrum Alpnach 6055 Alpnach Dorf	Gerda Gruber
Alters- und Pflegeheim Kirchfeld 6048 Horw	Michel Zwiller
Alters- und Pflegeheim Adlergarten 8400 Winterthur	Thomas Brack
Alters- und Pflegezentrum Adlergarten 8400 Winterthur	Thomas Brack

Behindertenheime

Heil- und Bildungsstätte Ekkharthof 8574 Lengwil-Oberhofen	Norbert Hälj
---	--------------

nen (zum Beispiel Pflegepersonal) in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, sofern er nicht nachweisen kann, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfaltspflicht eingetreten wäre (Art. 55 OR).

Der Geschäftsherr muss demnach seine Arbeitnehmer oder die anderen Hilfspersonen richtig auswählen, instruieren und überwachen sowie für eine geeignete Organisation des Betriebs sorgen.

2.2.4 Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR

Gemäss Art. 58 OR haftet der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes für den Schaden, den dieses infolge fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder mangelhaften Unterhalts verursacht. Diese sogenannte Werkeigentümerhaftung ist eine Kausalhaftung, bei der das persönliche Verschulden des Haftpflichtigen keine Haftungsvoraussetzung bildet. Ein Werkmangel liegt dann vor, wenn das Werk für den Gebrauch, zu dem es bestimmt ist, keine genügende Sicherheit bietet. Sofern die Mangelhaftigkeit des Heimgebäudes (zum Beispiel rutschiger Bodenbelag) den Sturz des Seniors verursacht hat, hat der Eigentümer dieses Bauwerks grundsätzlich dafür zu haften.

3. Verantwortung aus öffentlichem Recht

Sofern der Staat Heimträger ist, muss die Frage der Verantwortung nach öffentlichem Haftungsrecht beurteilt werden. Die sogenannte Staatshaftung ist meist so konzipiert, dass primär der Staat gegenüber dem geschädigten Bürger haftet; nur bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit darf der Staat intern auf seinen «Mitarbeiter» Rückgriff (Regress) nehmen.

4. Fazit

Ein Senior, der in einem Heim stürzt, kann nur ausnahmsweise Dritte für den erlittenen Schaden haftbar machen. Einige besonders relevante Haftungsgründe konnten vorgestellt werden. Weitere Ansatzpunkte für eine Schadensabwälzung sind denkbar (zum Beispiel Versicherungsschutz, Produkthaftpflicht). Ob effektiv jemand und gegebenenfalls wer haftet, kann letztlich immer nur das Gericht im Einzelfall entscheiden.

Regula Stöcklin
bfu, Abteilung Recht